



# *Königreich Deutschland*

*Wir*

**ir, Peter, gewählter Oberster Souverän von Gottes Gnaden,**

**Treuhänder des Reiches, bestimmen und ordnen, was folgt:**

**Gesetz zur Schaffung des Königlichen Schatzamtes  
(Neufassung)**

Aufgrund fehlender Bestimmtheit und der damit verbundenen Möglichkeit zur Auslegung einer verfassungswidrigen Anwendung, wird das Gesetz zur Schaffung des Königlichen Schatzamtes in der Fassung vom 6. Oktober 2014 aufgehoben und durch das folgende Gesetz ersetzt:

### **§ 1**

#### **Benennung**

Die bisher mit der Königlichen Reichsbank verbundene Wirtschafts- und Finanzverwaltung des Königreiches Deutschland wird fortan von einer besonderen, dem Obersten Souverän / König von Deutschland unmittelbar unterstellten Zentralbehörde unter der Benennung „Königliches Schatzamt“ geführt.

### **§ 2**

#### **Aufgaben**

Das Königliche Schatzamt ist das Wirtschafts- und Finanzministerium des Königreiches Deutschland. Seine Aufgaben sind:

1. die Förderung der Wirtschaft und die Einrichtung von Banken;
2. die Regelung des Münz-, Banknoten- und öffentlichen Finanzwesens;
3. die Einführung der Reichsmark;
4. die Aufsicht über sämtliche Finanzdienstleister sowie die sozialen Sicherungssysteme des Königreiches Deutschland;
5. die Überwachung der Geldschöpfung und der emittierten Geldmenge mithilfe der Königlichen Reichsbank;
6. die Überwachung des Zins- und Zinseszinsverbots;
7. die Überwachung von überregionalen Investitionskrediten;
8. die Überwachung der staatlichen Konten zur Sicherstellung des staatlichen Kreditaufnahmeverbots;
9. die Überwachung der Investitionen des Staates sowie der Mittelverwendung der Staatsbetriebe in Verbindung mit der Königlichen Reichsbank;
10. die Überwachung der Verwendung der natürlichen Ressourcen und deren Wertzumessung;
11. die Überwachung der Ausfuhr gesetzlicher Währungsmittel;
12. die Überwachung der Steuer- und Abgabensysteme;
13. die Wahrnehmung aller weiteren durch die Verfassung des Königreiches Deutschland im Bereich Wirtschaft und Finanzen dem Staate übertragenen Aufgaben.

**§ 3**  
**Inkrafttreten**

- (1) Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt außer Kraft:  
Das Gesetz zur Schaffung des Königlichen Schatzamtes vom 6. Oktober 2014.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift  
und beigedrucktem Insiegel.

Gegeben zu Wittenberg, den 6. November 2014.

---

**Peter**  
gewählter Oberster Souverän  
des  
Königreiches Deutschland  
Imperator Fiduziar